



An das
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Rb/GI
Tel.: +49 30 240087-0
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

8. Januar 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessteuerberaterkammer ist die Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufs und vertritt über 95.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Der Berufsstand bildet bundesweit derzeit mehr als 18.000 Auszubildende zum/r Steuerfachangestellten aus. Fast 4.000 Umschüler entschieden sich im vergangenen Jahr für diese berufliche Tätigkeit. Jährlich nehmen mehr als 2.000 Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter an den langjährig etablierten Fortbildungsprüfungen zum/r „Steuerfachwirt/in“ und zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ teil.

Wir begrüßen grundsätzlich das Bestreben der Bundesregierung, die duale Ausbildung zu modernisieren und zu stärken. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung und die Förderung der Teilzeitausbildung.

Die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen mit der Abschlussbezeichnung „Geprüfte/r Berufsspezialistin“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ wird seitens der Bundessteuerberaterkammer als kritisch eingestuft, da diese parallel und zu Lasten der etablierten Fortbildungsprüfungen der Steuerberaterkammern gemäß § 54 BBiG a.F. zum/r „Steuerfachwirt/in“ und der Fachassistenten mit unterschiedlichen Fachrichtungen eingeführt werden. Die neuen Fortbildungsabschlüsse sollten sich vielmehr in das bestehende System der Fortbildungsprüfungen eingliedern und dieses erweitern, anstatt mit den bereits bestehenden Fortbildungsprüfungen in Konkurrenz zu treten.

Konkrete Erläuterungen zum Referentenentwurf entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hund
Geschäftsführer

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
vom 18. Dezember 2018**

**für ein Gesetz zur
Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)**

Ansprechpartner: Dr. Enrico Rennebarth

Bundessteuerberaterkammer
Abt. Recht und Berufsrecht
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 240087-0
Telefax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de
www.bstbk.de

Berlin, 8. Januar 2019

Seite 2

Vorbemerkung

Die Bundessteuerberaterkammer ist die Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufs und vertritt über 95.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Der Berufsstand bildet bundesweit derzeit mehr als 18.000 Auszubildende zum/r Steuerfachangestellten aus. Fast 4.000 Umschüler entschieden sich im vergangenen Jahr für diese berufliche Tätigkeit. Jährlich nehmen mehr als 2.000 Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter an den langjährig etablierten Fortbildungsprüfungen zum/r „Steuerfachwirt/in“ und zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ teil.

Die Arbeitsmarktsituation für Steuerfachangestellte ist sehr positiv. In den vergangenen zehn Jahren sanken die Arbeitslosenzahlen kontinuierlich und lagen im Dezember 2018 bei rund 1.600 Arbeitssuchenden (Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Seit dem Jahr 2015 überstieg die Anzahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten offenen Arbeitsstellen erstmals die Anzahl der gemeldeten arbeitslosen Personen und lag im Dezember 2018 bei rund 3.200 gemeldeten offenen Arbeitsplätzen. Nach den Ergebnissen der Qualifikations- und Berufsprojektionen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) wird sich der Ausbildungsberuf positiv entwickeln. Nach den Studienergebnissen kommt es bis zum Jahr 2035 – entgegen einer in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Meinung – zu keinem sinkenden Personalbedarf bzw. -angebot aufgrund der Digitalisierung und Automatisierung, sondern zu einer weiteren Steigerung des Personalbedarfs in den nächsten Jahrzehnten. Die gesamte Branche wird aller Wahrscheinlichkeit nach von derzeit 242.900 Arbeitskräften auf ca. 273.000 anwachsen.

Die Ausbildungssituation hat sich in den vergangenen Jahren ebenfalls sehr gut entwickelt. In den Rankings der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zum 30. September und des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember liegt die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten derzeit jeweils auf Platz 20 aller 326 Ausbildungsberufe.

Das Bestreben der Bundesregierung, die duale Ausbildung zu modernisieren und zu stärken, wird von der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich begrüßt. Hervorzuheben ist dabei

Seite 3

insbesondere die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung und die Förderung der Teilzeitausbildung. Im Gegensatz dazu wird die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen mit der Abschlussbezeichnung „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ als kritisch eingestuft. Kritisch werden ebenfalls die Anrechnung von vorherigen Ausbildungsberufen und eine Änderung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse und damit verbundener statistischer Meldepflichten gesehen.

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) sieht Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) vor. Für die Ausbildung in den Steuerberatungskanzleien bzw. die Zuständigkeit der Steuerberaterkammern als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 5 BBiG ist die HwO nicht einschlägig. Daher wird nur zu einzelnen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes wie folgt Stellung genommen:

1. Mindestvergütung für Auszubildende

Die gesetzliche Verankerung einer Mindestvergütung für Auszubildende in § 17 Berufsbildungsgesetz wird seitens der Bundessteuerberaterkammer begrüßt. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt haben die Steuerberaterkammern in den jeweiligen Kammerbezirken Ausbildungsvergütungen beschlossen, die die im Referentenentwurf gesetzlich vorgegebene Mindestausbildungsvergütung in mehr als ausreichendem Maß bzw. erheblich überschreiten. Die in den Kammerbezirken empfohlene Ausbildungsvergütung wird fortlaufend angepasst und erhöht.

Die Anknüpfung an den monatlichen Bedarf von Auszubildenden nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erscheint sachgerecht und eröffnet sowohl Auszubildenden in der dualen Ausbildung als auch Personen mit einer akademischen Laufbahn vergleichbare Startbedingungen in die berufliche Zukunft.

Die seitens der 21 Steuerberaterkammern empfohlene Ausbildungsvergütung liegt mit Stand zum 31. Dezember 2018 im Bundesdurchschnitt bei

- 769,00 € im 1. Ausbildungsjahr,
- 861,00 € im 2. Ausbildungsjahr und
- 958,00 € im 3. Ausbildungsjahr.

Seite 4

Die Spannweite der Ausbildungsvergütung liegt in den einzelnen Kammerbezirken zwischen

- 600,00 € und 1.000,00 € im 1. Ausbildungsjahr,
- 700,00 € und 1.050,00 € im 2. Ausbildungsjahr und
- 800,00 € und 1.100,00 € im 3. Ausbildungsjahr.

Aktuell sind für das Jahr 2019 weitere Erhöhungen von vier Steuerberaterkammern angekündigt, die die dargestellte durchschnittlich empfohlene Ausbildungsvergütung weiter erhöhen werden.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt außerdem, dass die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur möglichen Unterschreitung der empfohlenen Ausbildungsvergütung in Höhe von 20 % weiterhin aufrechterhalten werden soll und die Anrechnung von Sachleistungen ebenfalls weiter möglich sein wird.

2. Stärkung der Teilzeitberufsausbildung

Die Berufsausbildung zum/r Steuerfachangestellten ist ein von Frauen dominierter Beruf. Der Anteil der männlichen bzw. weiblichen Auszubildenden ist weitestgehend konstant und steht in einem 2/3- bzw. 1/3-Verhältnis. Im Jahr 2017 wählten 69,4 % der Frauen und 30,6 % der Männer den Ausbildungsberuf. Im Rahmen einer Detailbetrachtung ist erkennbar, dass der Anteil der männlichen Auszubildenden das siebte Jahr in Folge minimal anstieg (Zuwachs zwischen 0,1 und 0,9 % seit dem Jahr 2010). Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit vom Mai 2018 beträgt der Frauenanteil 80,3 % und der Männeranteil 19,7 % auf dem Arbeitsmarkt. Insgesamt ergibt sich eine Teilzeitbeschäftigungsquote von 31,7 % für Steuerfachangestellte.

Aus diesem Grund hat die Bundessteuerberaterkammer bei der neuen Fortbildungsprüfung zum/r „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“, die ab dem Jahr 2019 erstmals durchgeführt wird, angepasste Zulassungsvoraussetzungen eingeführt, die insbesondere Teilzeitbeschäftigungen berücksichtigen. Die bereits langjährig bestehenden Fortbildungsprüfungen zum/r „Steuerfachwirt/in“ und zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ erfordern be-

Seite 5

rufspraktische Vollzeit-Tätigkeiten für die Zulassung zur Prüfung. Künftige Anpassungen dieser Fortbildungen sollen in entsprechender Weise ebenfalls auf Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse eingehen.

Insgesamt begrüßt die Bundessteuerberaterkammer die Förderung der Teilzeitberufsausbildung.

3. Änderung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse

Die Beachtung der gesetzlichen Änderungen für das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bedeutet für die Steuerberaterkammern einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Im Gegensatz zur Darstellung im Referentenentwurf zum BBiMoG der Bundesregierung besteht ein weitaus höherer Erfüllungsaufwand für die zuständigen Stellen und erfordert zumindest eine Kenntnisnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

Die neu hinzutretenden bzw. entfallenden Merkmale müssen nicht nur im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden, sondern erfordern auch eine entsprechende Erhebung. Diese Datenerhebung erfolgt durch entsprechende Angaben im Ausbildungsvertrag bzw. in den Anträgen zur Eintragung in das Verzeichnis. Diese Formulare müssen von den Steuerberaterkammern nicht nur an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst, sondern auch gedruckt und den Ausbildungskanzleien zur Verfügung gestellt werden.

In Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung von Prozessen führen die Steuerberaterkammern derzeit das System „Azubi-Vertrag-Online“ ein. Darunter ist zu verstehen, dass die Ausbildungsverträge und Anträge zur Eintragung in das Verzeichnis nicht mehr als gedruckte Formulare oder ausfüllbare PDF-Dateien bereitgestellt werden. Die Inhalte der Ausbildungsverträge müssen auch nicht mehr manuell in den Geschäftsstellen der Kammerbezirke in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingegeben werden, sondern werden mittels einer Online-Plattform digital erfasst. Der Vorteil dieses Systems ist insbesondere, dass der Ausbilder alle erforderlichen Daten im System digital hinterlegt und anschließend den Ausbildungsvertrag zur Unterzeichnung durch den Ausbilder und den Auszubildenden ausdrucken kann. Der unterschriebene Vertrag und der Antrag werden dann zur Genehmi-

Seite 6

gung und Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse an die zuständige Steuerberaterkammer übersandt. Sobald diese Unterlagen in der Kammergeschäftsstelle vorliegen, kann mittels einer Vertrags-ID der im System hinterlegte Datensatz aufgerufen werden, welcher dann in wenigen Schritten direkt in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse digital und medienbruchfrei importiert wird. Auf diese Weise entfallen zeitaufwendige und fehleranfällige Prozesse im Rahmen der Genehmigung des Ausbildungsvertrages durch die Steuerberaterkammern als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

Dieses System muss ebenfalls durch die Änderung von § 34 BBiG n. F. angepasst werden. Dazu ist eine Überarbeitung der Online-Plattform mit der damit verbundenen Datenbank und der Schnittstelle zum Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse in jedem Kammerbezirk erforderlich, der das neue System bereits nutzt. Diese technischen Anpassungen sind kosten- und zeitintensiv. Diese Anpassungsmaßnahmen spiegeln sich im Referentenentwurf bisher nicht wider und sollten bei der Darstellung des Erfüllungsaufwandes Berücksichtigung finden.

Der Artikel 1 Nummer 11 und 12a des BBiMoG, der die entsprechenden Anpassungen des Ausbildungsverzeichnisses beinhaltet, soll erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die erforderlichen Anpassungen der Ausbildungsverträge und der Anträge zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis bzw. die Online-Plattform sollten in diesem Zeitrahmen möglich sein. Im Rahmen der Gesetzeserläuterung sollte zumindest klargestellt werden, dass die entsprechenden statistischen Meldungen erst ab dem Berichtsjahr 2021 bereitgestellt werden können.

4. Verankerung von drei beruflichen Fortbildungsstufen

Die Bundessteuerberaterkammer lehnt die Einführung der drei beruflichen Fortbildungsstufen „Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ nach §§ 53 ff. BBiG n. F. ab. Diese werden parallel und zu Lasten der etablierten Fortbildungsprüfungen der Steuerberaterkammern gemäß § 54 BBiG a. F. zum/r „Steuerfachwirt/in“ und der Fachassistenten mit unterschiedlichen Fachrichtungen eingeführt. Die neuen Fortbildungsabschlüsse sollten sich vielmehr in das bestehende System der Fortbildungsprüfungen eingliedern und dieses erweitern, anstatt mit den bestehenden Fortbildungsprüfungen in Konkurrenz zu treten.

Seite 7

a) Etablierte bestehende Fortbildungsmöglichkeiten

Im Berufsstand der Steuerberatung hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ein System von Fortbildungsprüfungen erfolgreich etabliert. Auszubildende im Ausbildungsberuf zum/r Steuerfachangestellten und ausgebildete Steuerfachangestellte können bereits zum aktuellen Zeitpunkt drei berufliche Fortbildungsstufen wahrnehmen:

Die erste Fortbildungsstufe stellen die Fortbildungsprüfungen zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ und/oder zum/r „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ dar. Steuerfachangestellte mit ein- und/oder zweijähriger Praxiserfahrung können unter diesen Spezialisierungen auswählen und die entsprechenden Prüfungen ablegen. Weitere Fachassistenten für bestimmte Tätigkeitsgebiete sind denkbar bzw. seitens des Berufsstands in Vorbereitung.

Die zweite Stufe bildet die Fortbildung zum/r „Steuerfachwirt/in“. Mit einer dreijährigen Berufserfahrung können Kanzleimitarbeiter die entsprechende Fortbildungsprüfung ablegen.

Die dritte Fortbildungsstufe nimmt im Rahmen der dualen Ausbildung eine Sonderstellung ein. Steuerfachangestellte bzw. Absolventen eines kaufmännischen Ausbildungsberufs mit einer zehnjährigen Praxistätigkeit nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. Steuerfachwirte mit einer siebenjährigen Praxiserfahrung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG können zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden. In gleichem Maß werden Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums nach § 36 Abs. 1 StBerG zur Steuerberaterprüfung zugelassen. Diese Durchlässigkeit von dualer und akademischer Ausbildung besteht in keinem anderen Ausbildungsberuf in Deutschland.

Die zuvor genannten Fortbildungen zum/r Fachassistent/in sind Kammerprüfungen nach § 54 BBiG a. F. bzw. Fortbildungen nach dem StBerG. Die Einordnungen in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf Niveau 5, 6 bzw. 7 sind beantragt bzw. befinden sich in Vorbereitung.

Die Akzeptanz dieser Regelungen in der Praxis wird anhand der Teilnehmerzahlen deutlich:

Seite 8

- An der Fortbildung zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ nehmen jährlich ca. 850 Kanzleimitarbeiter teil.
- Für die Fortbildung zum/r Steuerfachwirt/in entscheiden sich jährlich durchschnittlich 1.250 Mitarbeiter.
- An der Steuerberaterprüfung nehmen jährlich durchschnittlich ca. 5.000 Kandidaten teil. Davon haben ca. 2/3 eine akademische Vorbildung und ca. 1/3 eine duale Berufsausbildung.

Hinter diesem Fortbildungssystem steht ein umfangreiches Netzwerk aus Fortbildungsanbietern, das sich aus Unternehmen, Verbänden, Kammern und Instituten zusammensetzt und die Kandidaten auf die jeweiligen Prüfungen vorbereitet.

b) Flexibilität von Fortbildungsmöglichkeiten aufrechterhalten

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt der Bundesregierung, die starre Struktur der drei Fortbildungsstufen zu überdenken und flexibel auszugestalten.

Ein lebenslanger Lernprozess als Grundidee des Referentenentwurfs ist lobenswert, jedoch erfordert der erfolgreiche Abschluss jeder Fortbildungsstufe einen hohen zeitlichen Aufwand für jeden Mitarbeiter, um die letzte Fortbildungsstufe erfolgreich abzuschließen. Unter Einbeziehung der Ausbildungsdauer für den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Grundvoraussetzung für die Zulassung für die erste Fortbildungsstufe gemäß § 53b Abs. 3 BBiG n. F. beläuft sich die Fortbildungsdauer inkl. Prüfungsdurchführung nebenberuflich in der ersten Stufe auf mindestens 1,5 Jahre, in der zweiten Stufe auf mindestens 2,5 und in der dritten Stufe auf mindestens 3,5 Jahre. Zwischenzeitliche Pausen oder Fehlversuche werden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass zum Erreichen einer höheren Fortbildungsstufe wie Bachelor oder Master ein entsprechendes berufsbegleitendes Studium absolviert wird, anstatt den langwierigen Weg der drei aufeinanderfolgenden Fortbildungsstufen zu wählen.

Seite 9

Ein weiterer berücksichtigenswerter Aspekt ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer die Erforderlichkeit von berufspraktischen Arbeitszeiträumen. Theoretische Kenntnisse im Rahmen von Lehrgängen stellen nur einen Teil des Lernprozesses dar. Berufspraktische Erfahrungen über einen längeren Zeitraum sind die Grundlage zum Festigen des erlernten Wissens und bilden das Fundament zur sicheren Anwendung in verschiedenen Lebenssachverhalten. Diese sollten daher als Zulassungsvoraussetzung für die nächste Fortbildungsstufe herangezogen werden. Weiterhin ist fraglich, ob die Prüfungsteilnehmer bereit sind, die erforderlichen Kosten für den Abschluss jeder der drei Fortbildungsstufen zu tragen, oder nur für die Stufen, die ihrem persönlichen Anforderungsniveau entsprechen.

Ein flexibles System von Fortbildungsstufen, das Möglichkeiten des Überspringens oder des Auslassens einer oder mehrerer Stufen ermöglicht, wäre eine sinnvolle Alternative zum aufgezeigten Vorschlag im Referentenentwurf. Diese Flexibilisierung könnte beispielsweise durch eine Anerkennung von Praxiserfahrung erreicht werden. Beispielfhaft kann die Bundessteuerberaterkammer die drei genannten Fortbildungen im Bereich der Steuerberatung anführen. Diese können unabhängig und flexibel voneinander oder auch in Kombination durchgeführt werden. Beispielsweise verkürzt sich die Dauer der berufspraktischen Zeit bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung, wenn die Fortbildung zum/r Steuerfachwirt/in erfolgreich bestanden wurde. Steuerfachangestellte, die zuvor keine andere Fortbildungsmöglichkeit genutzt haben, müssen dagegen eine Praxiszeit von zehn Jahren nachweisen.

Auch in Anbetracht der Lebens- und Familienplanung von Jugendlichen erscheint es der Bundessteuerberaterkammer sinnvoll, den für die drei Fortbildungsstufen erforderlichen Zeitaufwand zu überdenken. Gerade unter diesem Aspekt verfolgt die Bundessteuerberaterkammer derzeit eine Verkürzung der berufspraktischen Zeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung.

c) Kollision mit bestehenden Fortbildungsprüfungen

Der Vorstoß der Bundesregierung, branchenübergreifend einheitliche Fortbildungsbezeichnungen einzuführen, trägt zudem die Gefahr in sich, für die nächsten Jahrzehnte zu einer hohen Unübersichtlichkeit zwischen den langjährig etablierten und neu eingeführten Fortbil-

Seite 10

dungsmöglichkeiten zu führen. Bereits aktuell stehen Schulabgänger vor der großen Herausforderung, zwischen einer hohen Anzahl von dualen Ausbildungen mit den unterschiedlichsten Qualifikationen und Zusatzqualifikationen zu wählen.

Die Integration der etablierten Fortbildungsmöglichkeiten in die seitens der Bundesregierung vorgeschlagenen Fortbildungsstufen wäre nach Ermessen der Bundessteuerberaterkammer ein sinnvoller Weg, das System der Fortbildungen im Rahmen der dualen Berufsausbildung zu reformieren. Beispielsweise sind in der Regel die Fortbildungen zum/r Fachwirt/in (je nach Branche mit speziellen Bezeichnungen, z. B. „Steuerfachwirt“ in der Steuerberatung, „Rechtsfachwirt“ in der Rechtsberatung etc.) bereits dem DQR-Niveau 6 zugeordnet und entsprechen bereits zum heutigen Zeitpunkt einem Bachelor-Abschluss. Bestehende vergleichbare Fortbildungsprüfungen sollten daher – ungeachtet der namentlichen Bezeichnung – fortbestehen und nicht durch neue Bezeichnungen ersetzt oder entwertet werden.

Die Einführung neuer Bezeichnungen für etablierte Fortbildungen sollte praxisorientiert und unter Beachtung langjährig bestehender Fortbildungsmöglichkeiten ausgestaltet werden. Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer besteht daher die Notwendigkeit einer Anpassung des Lernumfangs der einzelnen Fortbildungsstufen. Der Lernumfang für die unterschiedlichen Fortbildungen zum/r Fachwirt/in beträgt im Durchschnitt ca. 600 Stunden. Der im Referentenentwurf geforderte Mindestumfang für den Berufsbachelor nach § 53c BBiG n. F. beträgt dagegen 800 Stunden. Der durchschnittliche Lernumfang sollte sich an bereits bewährten Fortbildungen orientieren oder zumindest eine Spannweite von Unterrichtsstunden aufzeigen. Es sollte vermieden werden, eine formelle gesetzliche Hürde für eine spätere Bestätigung nach § 54 Abs. 3 BBiG n. F. einer (etablierten) Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stellen durch die zuständige oberste Landesbehörde aufzustellen. Die Fortbildungsprüfungen einzelner Branchen sind zu unterschiedlich, um diese pauschal mit der Vorgabe eines bestimmten Lernumfangs einzustufen. Zumindest sind Fallkonstellationen denkbar, bei denen Fortbildungen bereits dem DQR-Niveau 6 zugeordnet wurden, aber nicht den geforderten Mindestlernumfang aufweisen.

Im Ergebnis sollte daher der Prozess der Anerkennung der Fortbildungsprüfungen der zuständigen Stellen durch die zuständige oberste Landesbehörde nach § 54 Abs. 3 BBiG n. F.

Seite 11

flexibler ausgestaltet werden. Neben der Vorgabe einer festen Stundenanzahl könnten weitere Merkmale für eine Anerkennung hinzutreten, wie beispielsweise die Berücksichtigung von berufspraktischen Zulassungsvoraussetzungen (Arbeits- und Praxiserfahrungen nach der Ausbildung) oder die Zuordnung zum Deutschen Qualifikationsrahmen.

Das bestehende System der Fortbildungsbezeichnungen sollte weitestgehend beibehalten werden, um eine hohe Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt zu erzielen. Durch die Einführung der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master durch den Bologna-Prozess kam es zu erheblichen Unsicherheiten bei Einstellungsverfahren und der Anerkennung der neuen Abschlussbezeichnungen. Aus diesem Grund sollten – zumindest bis zur vollen Akzeptanz der neuen Bezeichnungen – anerkannte Fortbildungsprüfungen mit der bisher bekannten Bezeichnung an erster Stelle genannt werden. Für die Fortbildung zum/r Steuerfachwirt/in würde die Bezeichnung „Steuerfachwirtin/Berufsbachelor“ bzw. „Steuerfachwirt/Berufsbachelor“ die entsprechende Einstufung kurz und präzise darstellen.

Letztlich müsste nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer auch auf der ersten Fortbildungsstufe eine vergleichbare Regelung wie bei der zweiten Stufe zur Nennung einer weiteren (etablierten) Abschlussbezeichnung neben der Abschlussbezeichnung „Geprüfte/r Berufsspezialist/in für“ hinzugefügt werden. Es wurde bereits dargestellt, dass Mitarbeiter in Steuerberaterkanzleien Fortbildungsprüfungen zum/r „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ bzw. „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ ablegen können. Diese Prüfung würde der ersten Fortbildungsstufe entsprechen. Nach der Auffassung der Bundessteuerberaterkammer sollte auf der ersten Fortbildungsstufe nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 BBiG n. F. die Formulierung wie in § 54 Abs. 3 Nr. 2 a. E. BBiG n. F. „die Fortbildungsprüfung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung beigefügt wird, sofern an der Beifügung ein besonderes öffentliches Interesse besteht“ angefügt werden. Auf diese Weise kann im Rahmen einer Bestätigung nach § 54 Abs. 3 BBiG n. F. durch die zuständige Landesbehörde die bisherige Abschlussbezeichnung beibehalten werden.

Seite 12

5. Neue Merkmale für statistische Erhebungen

Die Angaben im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse nach § 34 BBiG n. F. stellen im Wesentlichen die Grundlage für die statistischen Erhebungen nach § 88 BBiG n. F. dar. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Änderung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse verwiesen.

6. Evaluation

Die Evaluation des BBiMoG sollte nicht nur auf die neu eingeführten Regelungen zur Mindestvergütung nach § 17 BBiG n. F. beschränkt werden, sondern auch auf die statistischen Meldepflichten nach § 88 BBiG n. F. ausgeweitet werden.

Die Steuerberaterkammern unterliegen bereits zum aktuellen Zeitpunkt umfangreichen Pflichten zur statistischen Erfassung von Merkmalen für die jährliche Berufsbildungsstatistik. Der Referentenentwurf betont zudem, dass durch die Erhebung neuer Merkmale der Verwaltungsaufwand für die zuständige Stelle erhöht wird. Daher sollte unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus untersucht werden, ob die bisherigen als auch die neu eingeführten Erhebungen tatsächlich erforderlich sind.